

Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2008

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. Oktober 2007, RRB Nr. 2007/1761

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes.....	5
1.2	Prämienverbilligung 1996 - 2007 im Kanton Solothurn	5
1.2.1	Auszahlungen 1996 - 2007	5
1.2.2	Hauptgruppen in der Prämienverbilligung	7
2.	Prämienverbilligung 2008.....	8
2.1	Neues Finanzierungsmodell nach NFA	8
2.2	Festsetzung der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn.....	8
2.3	Prämienverbilligungsmodell 2008.....	8
2.3.1	Ausgangslage	8
2.3.2	Prämienanstieg	8
2.3.3	Sozialhilfe und EL	9
2.3.4	Parameter Modell 2008	9
2.3.5	Schlussfolgerung	9
3.	Mitbericht des Finanzdepartementes	10
4.	Formelles, Rechtliches	10
5.	Antrag	10
6.	Beschlussesentwurf	11

Kurzfassung

Das KVG¹⁾ verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 f. KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs 1^{bis} KVG, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 wird die Finanzierung der Prämienverbilligung neu geregelt. So werden die Bundesbeiträge nicht wie bis anhin in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

Der Kantonsrat hat am 27. Juni 2007 als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien eine Änderung des Sozialgesetzes beschlossen, wonach der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags entspricht. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2008 für den Kanton Solothurn 58'187'819 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 46'550'255 Franken (80% von 58'187'819 Franken). Für die Prämienverbilligung 2008 stehen somit insgesamt 104'738'074 Franken zur Verfügung. Dies entspricht einer Erhöhung der Gesamtleistung gegenüber dem Vorjahr von 8.7 Mio. Franken.

Mit dieser Summe können die moderate Prämiensteigerung sowie die zu erwartenden Zunahmen in den Bereichen EL und Sozialhilfe aufgefangen werden und die sozialpolitischen Standards (*genügende Prämienverbilligungsleistungen an Personen und Familien in „wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen“*) eingehalten werden. Von einer Erhöhung des Kantonsbeitrags kann somit abgesehen werden.

¹⁾ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994; SR 832.10

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2008.

1. Ausgangslage

1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes

Das KVG¹⁾ verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 f. KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs 1^{bis} KVG die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

1.2 Prämienverbilligung 1996 - 2007 im Kanton Solothurn

1.2.1 Auszahlungen 1996 - 2007

Seit 1996 ergeben sich folgende maximale und minimale Bundes- und Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligung (schattiert die jeweils vom Kantonsrat ausgelöste Prämienverbilligungssumme), sowie folgende Modelle und tatsächlich verwendete Mittel:

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1996	KVG maximal (100%)	64,2	18,6	82,8
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Vom KR bewilligt KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Modell			34,0
	Tatsächlich ausbezahlt			23,1
1997	KVG maximal (100%)	67,4	21,9	89,3
	KVG minimal (50%)	33,7	11	44,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (53%) ²⁾	35,7	11,7	47,4
	Modell			47,4
	Tatsächlich ausbezahlt			39,4
1998	Maximal (100%)	69,4	28,4	97,8
	Minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Modell (66%)³⁾			64,1
	Tatsächlich ausbezahlt			64,3

¹⁾ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994; SR 832.10

²⁾ KRB Nr. 153a/96 vom 11. 12. 1996

³⁾ Für die PV 1998 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG wurden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

1999	Maximal (100%)	73,9	33,7	107,6
	Minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Modell (60%) ¹⁾			65,0
	Tatsächlich ausbezahlt			65,3
2000	Maximal (100%)	75	34,9	109,9
	Minimal (50%)	37,5	17,4	55
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	45	20,9	65,9
	Modell (60%)			65,9
	Tatsächlich ausbezahlt			58,8
2001	Maximal (100%)	77,3	35,5	112,8
	Minimal (50%)	38,7	17,7	56,4
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	46,4	21,3	67,7
	Modell (60%)			67,7
	Tatsächlich ausbezahlt			66,4
2002	Maximal (100%)	80,0	35,3	115,3
	Minimal (50%)	40,0	17,7	57,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (62%)	49,6	21,9	71,5
	Modell (62%) ²⁾			71,5
	Tatsächlich ausbezahlt			74,4
2003	Maximal (100%)	82,3	33,8	116,1
	Minimal (50%)	41,15	16,9	58,05
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	56,0	22,9	78,9
	Modell (68%)			78,9
	Tatsächlich ausbezahlt			76,8
2004	maximal (100%)	85,7	31,6	117,3
	minimal (50%)	42,85	15,8	58,65
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	58,3	21,5	79,8
	Modell (68%)			79,8
	Tatsächlich ausbezahlt			79,8
2005	maximal (100%)	86,6	31,9	118,5
	minimal (50%)	43,3	15,95	59,25
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	58,3	21,5	82,9
	Modell (70%)			82,9
	Tatsächlich ausbezahlt			86,3

¹⁾ Für das Verteilmodell der PV 1999 gemäss Voranschlag 1999 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

²⁾ Für das Verteilmodell der PV 2002 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

2006	maximal (100%)	91,5	33,2	124,7
	minimal (50%)	45,75	16,6	62,35
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	64,1	23,6	87,7
	Modell (70%)			87,7
2007	maximal (100%)	96,5	35,0	131,5
	minimal (50%)	48,25	17,5	65,75
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (73%)	70,5	25,5	96,0
	Modell (73%)			96,0

1.2.2 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen gehen hauptsächlich an 3 Gruppen und wurden wie folgt ausbezahlt.

Jahr	Total			EL ¹⁾		Sozialhilfe ²⁾		Ordentliche Anträge	
	Einh ³⁾	Pers	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe
1996	27'903	47'435	23.1 Mio	4100	08.8 Mio	2000	6.0 Mio	21'800	08.3 Mio
1997	30'500	51'850	39.4 Mio	3690	10.3 Mio	2255	7.0 Mio	24'500	22.1 Mio
1998	37'400	63'580	64.3 Mio	4471	11.5 Mio	2902	8.0 Mio	30'000	44.8 Mio
1999	36'200	69'457	65.0 Mio	4639	12.3 Mio	2988	12.7 Mio	28'600	40.0 Mio
2000	31'580	63'756	58.8 Mio	4853	12.4 Mio	2899	11.4 Mio	23'828	35.0 Mio
2001	37'845	70'861	66.4 Mio	4886	13.0 Mio	3571	9.4 Mio	29'388	44.0 Mio
2002	37'562	75'836	74.9 Mio	5421	16.1 Mio	2906	9.8 Mio	25'829	49.0 Mio
2003	37'588	72'564	76.8 Mio	5894	18.3 Mio	3519	9.9 Mio	23'344	48.6 Mio
2004	36'503	63'908	79.8 Mio	6334	20.7 Mio	3960	10.7 Mio	21'187	48.4 Mio
2005	38'509	64'353	86.3 Mio	6580	22.6 Mio	4178	12.5 Mio	21'813	51.2 Mio
2006	38'150	62'886	87.0 Mio	6848	24.6 Mio	4735	13.9 Mio	21'877	48.5 Mio
2007			96.0 Mio						

Die Mittelsteigerung bei der EL und der Sozialhilfe ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die geltende Regelung in diesen beiden Kategorien die jährlichen Prämiensteigerungen voll berücksichtigt. Diese Auswirkungen sind erwünscht, handelt es sich bei EL- und Sozialhilfebezüglern und -bezügerinnen doch um die wirtschaftlich schwächsten Glieder unserer Gesellschaft. Faktisch führt diese Regelung aber nur zu einer Umverteilung staatlicher Leistungen. Die Prämienverbilligung entlastet Kanton und Einwohnergemeinden im gleichen Ausmass von den EL-Leistungen und die Einwohnergemeinden entsprechend von den Sozialhilfeleistungen.

¹⁾ An EL-Bezüger/innen wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt z.B. 2006 3'264 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird ebenfalls die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialhilfekommissionen sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. In diesem Betrag sind auch die Leistungen zur Auslösung von Verlustscheinen enthalten.

³⁾ Gemeint sind Unterstützungseinheiten (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien etc.)

2. Prämienverbilligung 2008

2.1 Neues Finanzierungsmodell nach NFA

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 wird die Finanzierung der Prämienverbilligung neu geregelt. So werden die Bundesbeiträge nicht wie bis anhin in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

2.2 Festsetzung der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn

Der Kantonsrat hat am 27. Juni 2007 als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien eine Änderung des Sozialgesetzes beschlossen, wonach der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags entspricht. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen. Die Gesetzesinitiative wurde daraufhin zurückgezogen. Die Referendumsfrist zu dieser Änderung des Sozialgesetzes lief am 12. Oktober 2007 ab. Damit der Kantonsrat den Kantonsbeitrag für das Anspruchsjahr 2008 nach den neuen Finanzierungsgrundsätzen beschliessen kann, wurden die Bestimmungen über die Finanzierung der Prämienverbilligung (§ 56 Absatz 1 Buchstabe c und § 93) in der Fassung vom 27. Juni 2007 bereits auf den 15. Oktober 2007 in Kraft gesetzt¹.

2.3 Prämienverbilligungsmodell 2008

2.3.1 Ausgangslage

Innerhalb des kantonsrätlichen Rahmens sind wir zuständig, das Verteilmodell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Prozent des massgebenden Einkommens). Dabei haben wir uns an der Durchschnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren. Die Einhaltung des vom Kantonsrat gesprochenen Kredites wird mit der Festsetzung der Eigenbelastungsgrenze gesteuert. (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996, BGS 832.13).

Das definitive Verteilmodell können wir erst festsetzen, wenn die vom Bund bewilligten Prämien der Grundversicherung für das nächste Jahr veröffentlicht werden und der Kanton den Kredit bewilligt hat. Zudem bedingt das Modell verlässliche Zahlen über die Leistungen der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr.

Wie bis anhin wird der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt. Je höher das massgebende Einkommen, desto höher der prozentuale Eigenanteil oder umgekehrt: Je tiefer das massgebende Einkommen desto tiefer der prozentuale Eigenanteil. Die persönlichen Verhältnisse werden bei der Bemessung des massgebenden Einkommens gebührend gewichtet.

2.3.2 Prämienanstieg

Gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt die Prämiensteigerung im Kanton Solothurn für das Jahr 2008 1.6%. Die entsprechende Anpassung der Richtprämien hat zur Folge, dass die Prämienverbilligung mit rund 2 Mio. Franken zusätzlich belastet wird.

¹ Das Sozialgesetz ist als Ganzes im Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2007 publiziert worden.

2.3.3 Sozialhilfe und EL

Durch die Aufhebung der Übernahmespflicht von Verlustscheinen für Prämien und Kostenbeteiligungen fällt ein Teil der ersparten Kosten bei den Sozialhilfebezüglern und -bezügerinnen wieder an, so dass in diesem Bereich auch unter Berücksichtigung des alljährlichen Anstiegs mit Mehrkosten von mindestens 2 – 3 Mio. Franken zu rechnen ist.

Auch im Bereich der Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen ist erfahrungsgemäss mit einem jährlichen Anstieg von ca. 2 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kostensteigerung ergibt sich einerseits durch die stetige Zunahme an anspruchsberechtigten Personen und andererseits durch die Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämie.

2.3.4 Parameter Modell 2008

Konkret geplant ist, den Eigenanteil bei einem massgebenden Einkommen von 0 Franken mit 6% festzusetzen und bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken linear auf 12% zu erhöhen. Bei einem massgebenden Einkommen von 40'000 Franken beträgt der Eigenanteil somit 8.5%.

Bei einer zu erwartenden kantonalen Durchschnittsprämie Erwachsene von rund 280 Franken pro Monat, muss die anrechenbare Richtprämie mindestens 220 Franken betragen. Die Richtprämie soll dabei grundsätzlich so berechnet werden, dass die Grundversicherung bei den günstigsten Krankenversicherern noch gedeckt werden kann. Wie in den Vorjahren liegen verlässliche Steuerzahlen für ein genaues Modell erst im Dezember 2007/Januar 2008 vor. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass bei erhöhten Richtprämien dafür die Einkommensgrenze - im Rahmen der verfügbaren Mittel - nach unten angepasst werden muss.

Die minimale Auszahlung von Prämienverbilligung wird auf 300 Franken festgelegt. Damit kommen mehr Familien und Einzelpersonen in den Genuss von Prämienverbilligungen.

Parameter¹⁾: E 220-225 / JE 185 / K 70 / M 300 / Eigenanteil: 6%-12%
Massgebendes Einkommen: 0-84'000 Franken

2.3.5 Schlussfolgerung

Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2008 für den Kanton Solothurn 58'187'819 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 46'550'255 Franken (80% von 58'187'819 Franken). Für die Prämienverbilligung 2008 stehen somit insgesamt 104'738'074 Franken zur Verfügung. Dies entspricht einer Erhöhung der Gesamtleistung gegenüber dem Vorjahr von 8.7 Mio. Franken.

Mit dieser Summe können die moderate Prämiensteigerung sowie die zu erwartenden Zunahmen in den Bereichen EL und Sozialhilfe aufgefangen werden und die sozialpolitischen Standards (*genügende Prämienverbilligungsleistungen an Personen und Familien in „wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen“*) eingehalten werden. Von einer Erhöhung des Kantonsbeitrags kann somit abgesehen werden.

¹⁾ die Abkürzungen bedeuten:
E=Erwachsenen-Richtprämie;
JE=Junge erwachsene-Richtprämie
K=Kinder-Richtprämie;
M=minimaler ausbezahlter Frankenbetrag Prämienverbilligung

3. Mitbericht des Finanzdepartementes

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2007 teilt das Finanzdepartement mit, dass es mit der Vorlage einverstanden ist und keine Bemerkungen anzubringen hat.

4. Formelles, Rechtliches

Die Kantone müssen nach Bundesrecht zwingend Beiträge an die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leisten (Art. 65 KVG). Im Kanton Solothurn legt der Kantonsrat gemäss § 93 Absatz 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 den Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung endgültig fest. Der beantragte Kantonsbeitrag entspricht dem gesetzlichen Mindestbeitrag, es handelt sich also um eine gebundene Ausgabe. Der nachfolgende Beschluss über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Jahre 2008 unterliegt demzufolge weder dem Referendum noch dem Quorum nach § 2 des Gesetzes über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1994¹⁾, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007³⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1761), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2008 werden 46'550'255 Franken (80% von 58'187'819 Franken) beschlossen. Somit stehen für die Prämienverbilligung 2008 insgesamt 104'738'074 Franken zur Verfügung.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, ASO, Abt. Sozialversicherungen und Sozialprävention (5)
 Ausgleichskasse (4)
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ SR 832.10.
²⁾ BGS 111.1.
³⁾ Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2007.